

Beschlussvorlage zu TOP 4

22. Ratssitzung des Stadtrates Wildenfels am 28.04.2026

Einbringer der Vorlage:	*	Bürgermeister
	*	Kämmerei
Gegenstand der Vorlage:	*	Ergänzung Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen durch die Stadt Wildenfels
Gesetzliche Grundlage:	*	SächsGemO VwV-SäHo Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen durch die Stadt Wildenfels

Beschlussvorlage:

Der Stadtrat der Stadt Wildenfels beschließt den folgenden Abschnitt zur Förderung von Gründungsjubiläen in die bestehende Förderrichtlinie der Stadt Wildenfels aufzunehmen:

Abschnitt IV – Förderung von Gründungsjubiläen

9 Gewährung von Zuwendungen im Jubiläumsjahr

- (1) Die Stadt Wildenfels gewährt ortsansässigen Vereinen, Ortsfeuerwehren und Kirchengemeinden erstmals zum 25-jährigen Bestehen, sodann nach jeweils weiteren 25 Jahren, eine Jubiläumszuwendung. Die Zuwendung ist Ausdruck der besonderen Anerkennung des zum Wohle der Stadt geleisteten Ehrenamtes. Ein Anspruch auf Gewährung der Jubiläumszulage besteht nicht.
- (2) Die Höhe der Jubiläumszuwendung beträgt 1.000,00 EUR.
- (3) Die Jubiläumszuwendung wird durch schriftlichen, formlosen Antrag und Vorlage der Gründungsnachweise bis spätestens 30.09. des Vorjahres bei der Stadtverwaltung Wildenfels gestellt. Der Antrag muss die Kontoverbindung enthalten, auf die die Jubiläumszuwendung ausgezahlt werden soll.
- (4) Nach Eingang und Prüfung des Antrags bringt der Bürgermeister eine entsprechende Beschlussvorlage in die nächstmögliche Stadtratssitzung ein. Der Stadtrat entscheidet unter Beachtung der Haushaltslage der Stadt Wildenfels über die Gewährung der Zuwendung. Der Antragsteller erhält über das Ergebnis schriftlichen Bescheid. Die Auszahlung der Jubiläumszuwendung erfolgt auf das im Antrag angegebene Konto des Antragstellers im Monat des Jubiläums.

Begründung:

Die bisherige Förderrichtlinie der Stadt Wildenfels ist seit 01.01.2024 in Kraft getreten. Die darin getroffenen Regelungen bieten eine große Bandbreite an Fördermöglichkeiten. Eine konkrete Förderung von Jubiläen für ortsansässige Vereine/Feuerwehren und Kirchengemeinden existiert bisher nicht. Eine konkrete Regelung schafft Klarheit und Planbarkeit für alle Betroffenen, gleichzeitig schränkt es den Zuwendungsempfänger nicht ein, noch weitere Zuschüsse zu beantragen. Die Regelung für Jubiläen wird zur Schließung der bisherigen Lücke aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 14

Davon anwesend:

Davon stimmberechtigt:

Davon stimmberechtigt einschließlich Bürgermeister:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.